Kreisblatt

Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden

Nr. 11 – 11. April 2023

Inhalt

Kreis Lippe
137 Immissionsschutz
138 Hinweis auf die öffentliche Zustellung
139 Hinweis auf die öffentliche Zustellung
140 Hinweis auf eine öffentliche Bekanntmachung
141 Gewässerausbau des namenlosen Gewässers zum Welstorfer Bache in der Ortslage Lemgo-Kirchheide
142 Öffentliche Zustellung

Stadt Bad Salzuflen
143 Satzungsänderung
144 Bekanntmachungsanordnung

Stadt Blomberg
145 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08/02

Stadt Detmold
146 Inkrafttreten der Flächennutzungsplanänderung
147 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung
148 Versteigerung von FUNDSACHEN
149 Überprüfung der Standsicherheit der Grabmale auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Detmold

Stadt Horn-Bad Meinberg
150 Haushaltssatzung der Stadt Horn-Bad Meinberg für das Haushaltsjahr 2023 vom 24.03.2023
151 Bekanntmachung über die Einebnung von Grabstellen auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Horn-Bad Meinberg

Stadt Lage
152 Wahl einer Schiedsperson für das Gebiet der Stadt Lage

Alte Hansestadt Lemgo
153 Bebauungsplan Nr. 26 01.18a „Pöstenweg / Goethestraße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB
154 Anordnung der Bekanntmachung

Stadt Lügde
155 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung vom 30.03.2023
156 Anlage zu § 8 der Haushaltssatzung: Bildung von Budgets innerhalb der Stadt Lügde

Gemeinde Schlangen
157 Hinweis
158 15. Änderung Bebauungsplan Nr. S 12

Jagdgenossenschaft Großenmarpe
159 Öffentliche Bekanntmachung

Sparkasse Lemgo
160 6. Sitzung des Sparkassenzweckverbandes

Sparkasse Paderborn-Detmold
161 Kraftloserklärung einer Sparurkunde
162 Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Kreis Lippe

137 Immissionsschutz

Öffentliche Bekanntmachung

Aktenzeichen:
766.0019/20/1.6.2 (ET-51)
766.0020/20/1.6.2 (ET-52)

Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) im Außenbereich der Gemeinde Extertal

Der Bürgerwind Extertal Planungs GmbH & Co. KG, An der Bergkette 6, 32699 Extertal, wurde mit Bescheid vom 20.03.2023 die Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen

- ET-51: Vestas V162 (Nennleistung: 5.600 kWel, Nabenhöhe: 119,0 m, Rotordurchmesser: 162,0 m)
- ET-52: Vestas V150 (Nennleistung: 5.600 kWel, Nabenhöhe: 105,0 m, Rotordurchmesser: 150,0 m)

auf den nachfolgend aufgeführten Betriebsgrundstücken

- ET-51: Extertal, Gemarkung Asmissen, Flur 15, Flurstück 21
- ET-52: Extertal, Gemarkung Asmissen, Flur 10, Flurstück 48

erteilt.
Die öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides erfolgt gem. § 10 Abs. 7 S. 2, Abs. 8 S. 2 u. 3 BImSchG i.V.m. § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV.

Der Genehmigungsbescheid enthält Bedingungen und Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Baurecht, Brandschutz, Denkmalschutz, Gewässer-/Grundwasserschutz, Abfallrecht, Landschafts- und Naturschutz, Arbeitsschutz und Luftverkehrsrecht. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft des Bescheides mit der Errichtung der Windenergieanlagen begonnen worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich zu erklären. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Auf die Pflicht zur Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten vor dem Oberverwaltungsgericht gemäß § 67 Absatz 4 VwGO wird hingewiesen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei Erhebung der Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse muss die Klage nach § 55d Satz 1VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der
VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen (www.ovg.nrw.de).

Hinweis:
Nach § 63 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen (§ 80 VwGO).

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt nach dieser Bekanntmachung im Zeitraum **vom 12.04.2023 bis einschließlich 25.04.2023** bei

- der Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice am Haupteingang, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold,
- der Gemeinde Extertal, Fachbereich „Planen, Bauen, Gemeindeentwicklung“, 1. Obergeschoss (Raum 114), Mittelstraße 36,32699 Extertal,
- der Gemeinde Dörentrup, Fachbereich 3, Bauen und Umwelt (Raum 486), Poststraße 11, 32694 Dörentrup,
- sowie bei der Stadt Barntrup, Rathaus II, Fachbereich II - Planen und Bauen, 1. Obergeschoss (Raum 14), Mittelstraße 32, 32683 Barntrup,

aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Dienststunden der Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice:
Montag bis Donnerstag: von 07:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag: von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Dienststunden der Gemeinde Extertal:
Montag bis Freitag: von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag: zusätzlich von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr

Dienststunden der Gemeinde Dörentrup, Fachbereich 3, Bauen und Umwelt:
Montag bis Freitag: von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag: von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Terminvereinbarungen sind nach Absprache auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich

Dienststunden der Stadt Barntrup, Fachbereich Planen und Bauen:

Montag:	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Dienstag:	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Mittwoch:	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag:	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag:	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Dieser Bekanntmachungstext und der Genehmigungsbescheid können zudem auf der Internetseite des Kreises Lippe unter https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/bekanntmachungen-umwelt-und-energie.php (→ Immissionsschutz → Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung) und über das UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de abgerufen und ein-gesehen werden.

Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid bis zum Ablauf der Klagefrist beim Kreis Lippe, Fachgebiet 680 - Immissionsschutz, Umweltrecht und Controlling, schriftlich oder elektronisch anfordern.

Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist (**25.04.2023**, 24:00 Uhr) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Datum: 11.04.2023
Im Auftrag

gez.
Hildebrand

Kr.Bl. Lippe 11.04.2023

138 Hinweis auf die öffentliche Zustellung

Die öffentliche Zustellung eines Bescheides über eine endgültige Festsetzung für Gregor Kasimir Fabiszak ist gem. § 15 der Hauptsatzung des Kreises Lippe vom 02.07.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.01.2022 zur Änderung der Hauptsatzung auf der Internetseite des Kreises Lippe unter www.kreis-lippe.de/oeffentliche-zustellungen am 04.04.2023 öffentlich bekanntgemacht worden.

Kr.Bl. Lippe 11.04.2023

139 Hinweis auf die öffentliche Zustellung

Die öffentliche Zustellung eines Ablehnungsbescheides vom 28.03.2023 für die Zeit ab dem 01.10.2022 an Herrn Gregor Kasimir Fabiszak ist gem. § 15 der Hauptsatzung des Kreises Lippe vom 02.07.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.01.2022 zur Änderung der Hauptsatzung auf der Internetseite des Kreises Lippe unter www.kreis-lippe.de/oeffentliche-zustellungen am 04.04.2023 öffentlich bekanntgemacht worden.

Kr.Bl. Lippe 11.04.2023

140 Hinweis auf eine öffentliche Bekanntmachung

Die Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte für die vom Kreis Lippe zugelassenen Taxen (Taxitarifordnung) vom 08.08.2022 ist gemäß § 15 der Hauptsatzung des Kreises Lippe vom 02.07.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.01.2022 zur Änderung der Hauptsatzung unter der Internetseite des Kreises Lippe www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/bekanntmachungen/oeffentliche-bekanntmachung am 10.08.2022 öffentlich bekannt gemacht worden.

Kr.Bl. Lippe 11.04.2023

141 Gewässerausbau des namenlosen Gewässers zum Welstorfer Bache in der Ortslage Lemgo-Kirchheide

Der „**Gewässerausbau des namenlosen Gewässers zum Welstorfer Bache in der Ortslage Lemgo-Kirchheide**“ ist gem. § 15 der Hauptsatzung des Kreises Lippe vom 02.07.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.01.2022 zur Änderung der Hauptsatzung auf der Internetseite des Kreises Lippe unter www.kreis-lippe.de/amtliche-bekanntmachungen am 04.04.2022 öffentlich bekannt gemacht worden.

Kr.Bl. Lippe 11.04.2023

142 Öffentliche Zustellung

Die öffentliche Zustellung eines Aufhebungsbescheides ab dem 01.04.2023 an Frau Nelli Zhuravel ist gem. § 15 der Hauptsatzung des Kreises Lippe vom 02.07.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.01.2022 zur Änderung der Hauptsatzung auf der Internetseite des Kreises Lippe unter www.kreis-lippe.de/oeffentliche-zustellungen am 05.04.2023 öffentlich bekannt gemacht worden.

Kr.Bl. Lippe 11.04.2023

Stadt Bad Salzuflen

143 Satzungsänderung

Sechzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen für ausländische Flüchtlinge in der Stadt Bad Salzuflen vom 28.03.2023

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) und der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/ SGV NRW 610) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Bad Salzuflen in seiner Sitzung am 22.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

Zur vorübergehenden Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen unterhält die Stadt Bad Salzuflen folgende Unterkünfte als nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen:

Ahornstraße 103,
Kirchheider Straße 36,
Schmaler Weg 5,
Lockhauser Straße 5,
Heidestr. 26 - 36,
Tilsiter Straße 1 - 12,
Danziger Straße 1-8,
Memeler Straße 1-8,
Königsberger Str. 1, 3, 2-34 (nur gerade),
Breslauer Str. 2-12 (nur gerade),
Ziegelstraße 45–45e,
Begakamp 1 und 3,
Am Sportplatz 1,
Luisenstraße 6,
Auf der Huneke 2b,
Wasserfuhr 130,
Erikastraße 4
Wenkenstraße 109
Schötmarsche Straße 4
Margaretenstraße 8a
Begastraße 24b.

Artikel 2

§ 6 Absatz 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

(1) Die Benutzungsgebühren betragen je Quadratmeter Nutzfläche monatlich:

Ahornstraße 103	4,22 Euro
Kirchheider Str. 36	3,38 Euro
Schmaler Weg 5	3,15 Euro
Lockhauser Str. 5	2,73 Euro
Heidestraße 26 - 36	6,06 Euro
Tilsiter Str. 6 - 12	6,06 Euro
Danziger Str. 1-8	6,06 Euro
Memeler Str. 1-8	6,06 Euro
Königsberger Str. 1, 3, 2-34 (nur gerade)	6,06 Euro
Breslauer Str. 2-12 (nur gerade)	6,06 Euro
Ziegelstr. 45-45e	10,85 Euro
Begakamp 1 und 3	9,22 Euro
Am Sportplatz 1	6,99 Euro
Luisenstr. 6	17,50 Euro
Auf der Huneke 2b	7,00 Euro
Wasserfuhr 130	9,50 Euro
Erikastraße 4	8,50 Euro
Wenkenstraße 109	9,50 Euro
Schötmarsche Straße 4	4,39 Euro
Margaretenstraße 8a	7,50 Euro
Begastraße 24b	9,50 Euro.

Artikel 3

§ 8 der Satzung erhält folgende Fassung:

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum Ersten des Monats nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt
Bad Salzuflen, den 28.03.2023
Stadt Bad Salzuflen
Der Bürgermeister

gez.
Dirk Tolkemitt

Kr.Bl. Lippe 11.04.2023

144 Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen für ausländische Flüchtlinge in der Stadt Bad Salzuflen“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Salzuflen, den 28.03.2023
Stadt Bad Salzuflen
Der Bürgermeister

gez.
Dirk Tolkemitt

Kr.Bl. Lippe 11.04.2023

Stadt Blomberg

145 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08/02

„Sonderfläche Entsorgungsanlage Wienkemeier“ des Ortsteiles Eschenbruch im vereinfachten Verfahren und 9. Änderung des Flächennutzungsplanverfahrens im vereinfachten Verfahren
hier: Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung (Parallelverfahren)

Der zuständige Fachausschuss für Bauen und Umwelt der Stadt Blomberg hat in seiner Sitzung am 22. März 2023 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08/02 und die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Geltungsbereich einschl. der Änderungen betrifft die Flurstücke 34 tlw., 35 tlw., 37 tlw., 87, 91 tlw. Und 112 in der Flur 2 der Gemarkung Eschenbruch.

In derselben Sitzung wurde beschlossen, das erforderliche Beteiligungsverfahren durchzuführen.

1.) Auf Grund der §§ 2 ff BauGB (Baugesetzbuch) wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08/02 und die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB vorgenommen.

2.) Nach § 13 Abs. 3 BauGB wird hiermit bekannt gemacht, dass die Bauleitpläne im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert werden. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 3 BauGB von dem Umweltbericht gem. § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen wird. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

3.) Nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird hiermit bekannt gemacht, dass von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und von einer Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

4.) In Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird zur Beteiligung der Öffentlichkeit die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

5.) Im Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB wird den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb Angemessener Frist gegeben.

Entsprechend diesem Beschluss wird hiermit gem. § 3 Abs. 2 BauGB bekannt gemacht, dass die Entwürfe einschließlich Begründung in der Zeit vom
19. April bis zum 19. Mai 2023 (einschl.)
im Fachbereich 60 – Bauen und Stadtentwicklung – der Stadt Blomberg, Marktplatz 2, 1. OG, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausliegen.
Während der Auslegungsfrist können Anregungen zu den Entwürfen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.
Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/21 unberücksichtigt bleiben.
Es wird mit Bezug auf § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
Die Lage des Plangebietes ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.
Hinweis: Die Unterlagen sind ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Blomberg unter www.blomberg-lippe.de und im zentralen Portal des Landes nach BauGB unter https://uvp-verbund.de/nw einsehbar.

Blomberg, den 23. März 2023

(Dolle)
Bürgermeister

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08/02 „Sonderfläche Entsorgungsanlage Wienkemeier" des Ortsteiles Eschenbruch und 9. Änderung des Flächennutzungsplanes im vereinfachten Verfahren

Umgrenzung des Planbereiches

Kartengrundlage: Ausschnitt aus dem Liegenschaftskataster (unmaßstäblich)
Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Lippe.

Kr.Bl. Lippe 11.04.2023

Stadt Detmold

146 Inkrafttreten der Flächennutzungsplanänderung

Nr. 18 „Vogelpark“
Ortsteil: Heiligenkirchen
Änderungsgebiet: westlich der Ostertalstraße, südlich der Denkmalstraße

Die o. g. Flächennutzungsplanänderung ist von der Bezirksregierung in Detmold mit Verfügung vom **17.03.2023** - AZ.: 35.02.01.500-001/2023-001 - gemäß § 6 Baugesetzbuch genehmigt worden.

Lage und Umfang des Änderungsgebietes sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Kartenauszug ersichtlich.
Für die genaue Abgrenzung ist die in der Planunterlage vorgenommene Grenzeintragung verbindlich.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches wird die vorstehende Erteilung der Genehmigung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit Vollzug dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung

Nr. 18 „Vogelpark“
Ortsteil: Heiligenkirchen
Änderungsgebiet: westlich der Ostertalstraße, südlich der Denkmalstraße

wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Detmold, Ferdinand-Brune-Haus, Rosental 21, I. Etage, Hintergebäude, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Hinweise

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtlichen Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Detmold geltend gemacht worden sind.
   Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

2. Eine Verletzung von Verfahrens- u. Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen GO NW beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung kann gem. § 7 Abs. 6 GO NW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
   b) diese Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Flächennutzungsplanänderungsbeschluss vorher beanstandet oder
   c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Detmold vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, 22.03.2023

Stadt Detmold
Der Bürgermeister

gez. Frank Hilker

Flächennutzungsplanänderung Nr. 18 „Vogelpark“

Ortsteil: **Heiligenkirchen**
Änderungsgebiet: **westlich der Ostertalstraße, südlich der Denkmalstraße**

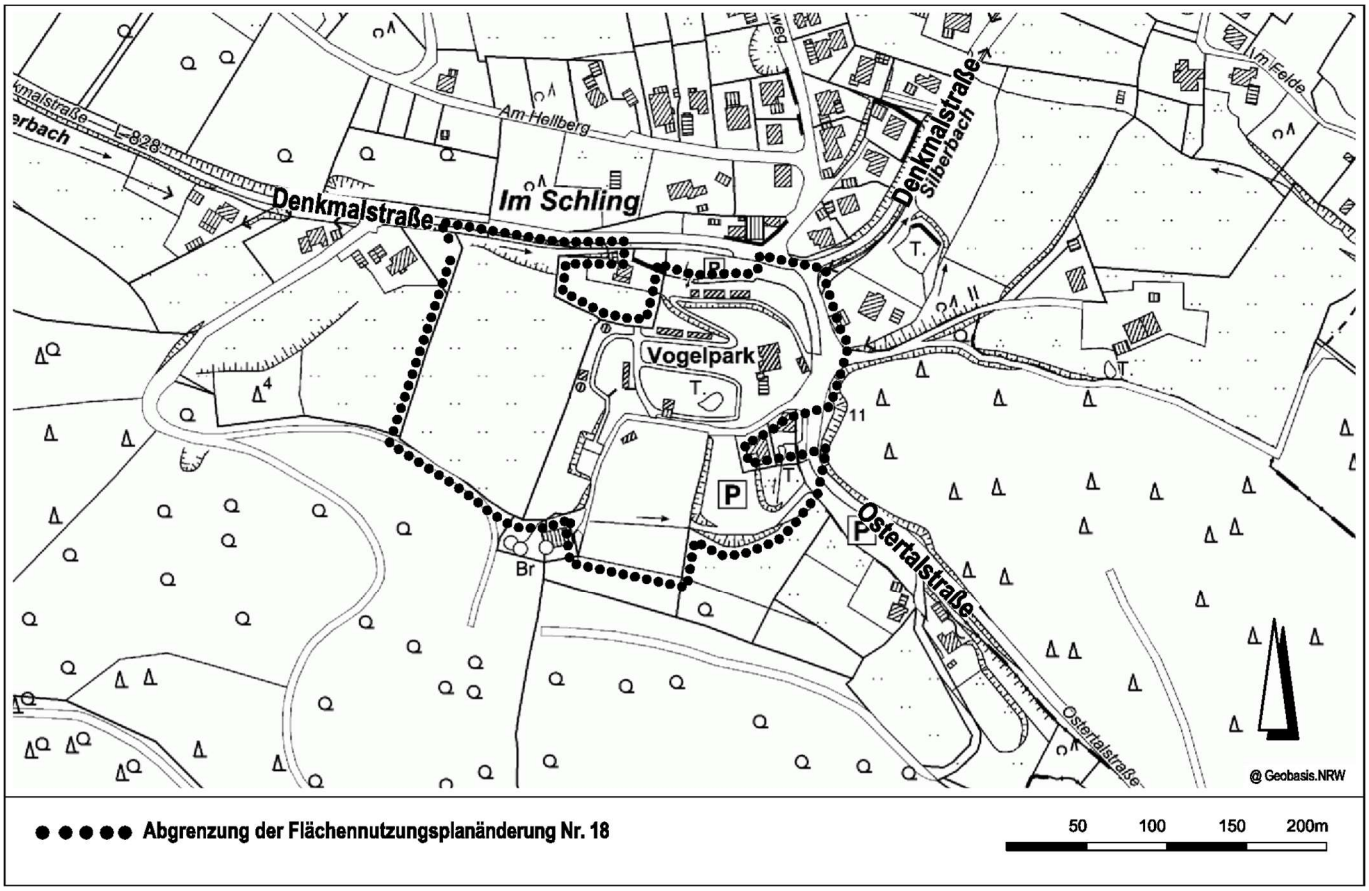

Kr.Bl. Lippe 11.04.2023

147 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

gem. § 10 Landeszustellungsgesetz - LZG NRW - vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung

Herrn Stewart-Anthony Schrittwieser, geboren am 26.04.1998, zuletzt JVA Bielefeld-Senne, Außenstelle Verl, Dalkeweg 29, 33415 Verl; zur Zeit unbekannten Aufenthaltes wird hiermit eine Mitteilung über die Kostenbeitragspflicht gem. §§ 90 ff. SGB VIII öffentlich zugestellt, da eine persönliche Zustellung nicht möglich ist.

Das Schriftstück vom 24.03.2023 zum Aktenzeichen: 2.1.50-03-WJH-205792 kann vom Empfangsberechtigen beim Fachbereich 2, Jugend, Schule, Sport in 32756 Detmold, Heldmanstraße 24 eingesehen bzw. abgeholt werden.
Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW vom 07.03.2006 in der derzeit geltenden Fassung.
Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Danach können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 LZG NRW).

Im Auftrag

Gries

Kr.Bl. Lippe 11.04.2023

Der Bürgermeister

Frank Hilker

Kr.Bl. Lippe 11.04.2023

148 Versteigerung von FUNDSACHEN

(Fundfahrräder und weitere Fundgegenstände)

Die gefundenen und vom Eigentümer nicht abgeholten Fundsachen werden am

Samstag, 20.05.2023 ab 10.00 Uhr

an der Ameide (vor dem Landesmuseum) meistbietend versteigert.

Die Fundsachen wurden mehr als 6 Monate im Fundbüro aufbewahrt. Die Finder werden hiermit aufgefordert -soweit noch nicht geschehen- bis zum 05.05.2023 ihre Rechte aus Fundmeldungen geltend zu machen.

STADT DETMOLD
Der Bürgermeister
Frank Hilker

Kr.Bl. Lippe 11.04.2023

149 Überprüfung der Standsicherheit der Grabmale auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Detmold

Nach § 30 Friedhofssatzung sind die Nutzungsberechtigten der Grabstätten auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Detmold für die Erhaltung der Standsicherheit der Grabmale und sonstigen Grabanlagen auf ihren Grabstätten verantwortlich. Die Grabnutzungsberechtigten werden hiermit aufgefordert, die Standsicherheit der Grabmale auf den Grabstätten, deren Nutzungsrechte sie besitzen, zu überprüfen und erforderliche Sicherungsarbeiten von einem für diese Arbeiten qualifizierten Fachbetrieb ausführen zu lassen.

Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht für die städtischen Friedhöfe die auf den Grabstätten befindlichen Grabmale regelmäßig zu überprüfen. Werden bei der Überprüfung nicht standfeste Grabmale festgestellt, so hat die grabnutzungsberechtigte Person die Pflicht, nach Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung unverzüglich für die Wiederherstellung der Standsicherheit zu sorgen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung Sicherungsmaßnahmen treffen (z. B. Absperrung / Umlegen von Grabmalen).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Nutzungsberechtigten für die Schäden haften, die infolge von Standunsicherheit ihrer Grabmale entstehen.

Detmold, 04.April 2023

Stadt Detmold

Stadt Horn-Bad Meinberg

150 Haushaltssatzung der Stadt Horn-Bad Meinberg für das Haushaltsjahr 2023 vom 24.03.2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666- SGV.NW.2023) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Horn-Bad Meinberg mit Beschluss vom 09.02.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2023**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf **48.614.685** Euro
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf **52.863.971** Euro

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf **44.570.611** Euro

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf **49.008.064** Euro

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **19.297.000** Euro

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **32.179.400** Euro

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **12.883.210** Euro

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **476.850** Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **12.882.400** Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **12.196.400** Euro festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **2.320.057** Euro und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **1.929.229** Euro festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **10.500.000** Euro festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind durch besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr **2023** wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer

1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf **250** v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **580** v.H.

2. Gewerbesteuer auf **450** v.H.

§ 7

(entfällt)

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 GO NRW oder Verpflichtungsermächtigungen im Sinne des § 85 GO NRW sind als erheblich anzusehen, wenn sie

a) bei Aufwendungen/Auszahlungen oder Verpflichtungsermächtigungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, im Einzelfall mehr als **50.000,00** Euro betragen,

b) bei allen übrigen Aufwendungen/Auszahlungen oder Verpflichtungsermächtigungen im Einzelfall mehr als **10.000,00** Euro betragen.

Ausgenommen von diesen Regelungen sind die internen Leistungsverrechnungen sowie bilanzielle Abschreibungen und Rückstellungszuführungen im Rahmen des Jahresabschlusses.

§ 9

Wertgrenzen für Investitionen

Die Wertgrenzen für einzeln auszuweisende Investitionsmaßnahmen werden wie folgt festgesetzt:

B	**Bauauftrag**	**100.000 €**
F	**Fahrzeugerwerb**	**15.000 €**
G	**Grundstückserwerb**	**50.000 €**
I	**Investitionen**	**50.000 €**
S	**Straßenbau**	**100.000 €**
W	**wertverbessernde Investition**	**50.000 €**

§ 10

Stellenplan

Rechtsfolge bei Stellen mit einem kw- bzw. ku-Vermerk:

kw-Vermerk: Die Stelle fällt nach dem Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers fort.
ku-Vermerk: Die Stelle ist nach dem Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers umzuwandeln.

Beamte können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in eine höhere Planstelle eingewiesen werden.

§ 11

Zur Vereinfachung und Flexibilisierung der Haushaltswirtschaft werden Bewirtschaftungsregeln durch Haushaltsvermerke festgelegt. Diese Haushaltsvermerke sind in einer Anlage zur Haushaltssatzung aufgeführt. Sie ist Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

Anlage zur Haushaltssatzung der Stadt Horn-Bad Meinberg (zu § 11 der Satzung)

Haushaltsvermerke im Sinne von § 78 Abs. 2 GO NRW

Im Haushalt der Stadt Horn-Bad Meinberg sind alle zahlungswirksamen Aufwendungen innerhalb eines Produktes gegenseitig deckungsfähig.

Nicht zahlungswirksamer Aufwand darf ausdrücklich nicht zur Deckung zahlungswirksamen Aufwandes eingesetzt werden. Innerhalb eines Produktes dürfen zahlungswirksame Mehrerträge zur Deckung zahlungswirksamer Mehraufwendungen herangezogen werden.

Im Einzelfall können auch Ansätze verschiedener Produkte gegenseitig deckungsfähig sein. Über die Mittelübertragung zwischen Produkten entscheidet der Kämmerer bis zu der in der Haushaltssatzung festgelegten Wertgrenze. Darüber hinaus entscheidet der Rat über die Bereitstellung von Haushaltsmitteln.

Die Personalkosten bilden eine separate Deckungsermächtigung für die Aufwands- und Auszahlungskonten. Zusätzlich werden die Personalkosten in Deckungskreisen getrennt nach Aufwands- und Auszahlungskonten erfasst. Weitere zahlungswirksame Deckungskreise bestehen im Bereich der Schulen, der Asylbewerber, der Kindergärten, der Abfallwirtschaft und bei den Kreisumlagen. Diese sind direkt im jeweiligen Produkt ausgewiesen.

Bei den Investitionsausgaben (Aufträge) sind die Ansätze von zuwendungsfrei geplanten und durchgeführten Maßnahmen gegenseitig deckungsfähig. Gleiches gilt für entsprechende investive Maßnahmen unterhalb der festgelegten Wertgrenze. Die Ausgabeansätze von Investitionen, die durch Dritte gefördert werden (Zuweisungen, Zuschüsse etc.), stehen für die Deckung von Mehrausgaben anderer Investitionen nicht zur Verfügung.

Ebenfalls ist eine Mehreinnahme aus Zuwendungen, Zuschüssen etc. ausschließlich zur Deckung von Mehrausgaben bei der an die Zuwendung gekoppelten Investition zu verwenden. Deshalb erhöhen Mehreinnahmen aus zweckbestimmten Zuwendungen automatisch den Ausgabeansatz der geförderten Maßnahme, Mindereinnahmen bei den zweckbestimmten Zuwendungen führen hingegen zu einer Verringerung des Ausgabeansatzes der geförderten Maßnahme. Dies gilt nur, wenn der Ausgabeansatz in Abhängigkeit von den erzielten Einnahmen gebildet wird und nicht einer unabhängigen Gestaltung unterliegt.

Die nicht zahlungswirksamen Aufwendungen für Erstattungen von Leistungen des Baubetriebshofes, Gebäudeunterhaltung, Gebäudebewirtschaftung, Schuldzinsen und Telefon/Porto/Dienstreisen erhalten separate Deckungsermächtigungen für die zugehörigen Aufwands-konten. Diese internen Leistungsverrechnungen (ILV) bilden auch eigene Deckungskreise.

Die vom Rat beschlossenen Sperrvermerke sind in der Anlage 4 zum Vorbericht aufgeführt. Sie können nach politischer Beratung von den jeweiligen Fachausschüssen aufgehoben werden.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr **2023** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Detmold mit Schreiben vom **06.03.2023** angezeigt worden.

Das Anzeigeverfahren ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Detmold mit Verfügung vom **20.03.2023** beendet worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom **11.04.2023** bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2023 im Rathaus im Stadtteil Horn, Zimmer 11 während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags, dienstags, donnerstags und freitags 8.30 bis 12.00 Uhr, mittwochs 7.30 bis 12.30 Uhr, donnerstags 14.00 bis 17.30 Uhr) öffentlich aus und ist unter der Adresse www.horn-badmeinberg.de im Internet verfügbar.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte

Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Horn-Bad Meinberg, 24.03.2023

gez.
Krüger
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 11.04.2023

151 Bekanntmachung über die Einebnung von Grabstellen auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Horn-Bad Meinberg

1. Bei den folgenden Grabstätten sind die vorgeschriebenen laufenden gärtnerischen Unterhaltungsarbeiten nicht durchgeführt worden:

Friedhof Horn ‚Am Kreuzenstein'
Wahlgrab für 2 Personen
Feld B, Reihe 04, Nr. 24-25
Wahlgrab für 2 Urnen
Feld H2, Reihe 10, Nr. 76a-76b
Reihengrab
Feld F, Reihe 04, Nr. 72
Urnenreihengrab
Feld K1, Reihe 06, Nr. 15

Die Pflegeverpflichteten werden hiermit gebeten, die Grabstätten bis spätestens 15.06.2023 wieder ordnungsgemäß herzurichten. Anderenfalls bin ich gezwungen, die Einebnung gemäß § 29 der Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Horn-Bad Meinberg vom 05.10.2015 durchzuführen.

2. Reihengrabstätten mit abgelaufener Nutzungszeit

Friedhof Horn ‚Am Kreuzenstein'
Reihengrab
Feld I, Reihe 05, Nr. 83
Reihengrab
Feld I, Reihe 02, Nr. 29

Reihengrab
Feld I, Reihe 03, Nr. 36

Urnenreihengrab
Feld K1, Reihe 02, Nr. 8

Friedhof Fromhausen
Urnenreihengrab
Feld G, Reihe 01, Nr. 20

Friedhof Leopoldstal
Reihengrab
Feld G, Reihe 06, Nr. 57
Urnenreihengrab
Feld I, Reihe 01, Nr. 1

Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an den Reihengrabstätten ist gemäß § 14 Nr. 4 Satz 3 der Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Horn-Bad Meinberg nicht möglich.

Die Grabstätten werden nach dem 15.06.2023 von Amts wegen eingeebnet.

3. Wahlgrabstätten mit abgelaufener Nutzungszeit

Friedhof Horn ‚Am Kreuzenstein'

Wahlgrab für 1 Person
Feld B, Reihe 02, Nr. 15

Friedhof Holzhausen-Externsteine

Wahlgrab für 2 Personen
Feld A, Reihe 13, Nr. 346-347
Wahlgrab für 3 Personen
Feld A, Reihe 10, Nr. 258-260
Wahlgrab für 2 Personen
Feld A, Reihe 08, Nr. 174,175
Wahlgrab für 2 Urnen
Feld E, Reihe 01, Nr. 7-8

Friedhof Veldrom

Wahlgrab für 2 Urnen
Feld B, Reihe 01, Nr. 3-4

Sofern nicht ein dazu Berechtigter bis zum 15.06.2023 den Antrag auf Verlängerung der Nutzungszeit bei der Friedhofsverwaltung der Stadt Horn-Bad Meinberg, Burgstraße 11, 32805 Horn-Bad Meinberg stellt, werden die Grabstätten von Amts wegen abgeräumt und eingeebnet.

4. Wahlgrabstätten mit abgelaufener Nutzungszeit

Friedhof Horn ‚Steinheimer Straße'

Wahlgrab für 2 Personen
Feld J, Reihe 01, Nr. 5-6

Nach Ablauf der Nutzungszeit können Pflege-verpflichtete für Grabstellen auf dem Friedhof Horn ‚Steinheimer Straße' Nutzungsvereinbarungen mit der Stadt Horn-Bad Meinberg abschließen, die eine weitere Erhaltung zur Pflege der Gräber sicherstellen, jedoch eine weitere Beerdigung in der Grabstätte ausschließen.

Sofern nicht bis zum 15.06.2023 ein dazu Berechtigter einen Antrag auf Abschluss einer Nutzungsvereinbarung zur weiteren Pflege der Grabstätte bei der Friedhofsverwaltung der Stadt Horn-Bad Meinberg, Burgstraße 11, 32805 Horn-Bad Meinberg stellt, werden die Grabstätten von Amts wegen abgeräumt und eingeebnet.

Angehörige werden gebeten, die Grabmale, Blumenvasen und den übrigen Grabschmuck zu entfernen. Nicht abgeräumtes Grabzubehör geht in das Eigentum der Stadt über.

Horn-Bad Meinberg, den 15.03.2023

Stadt Horn-Bad Meinberg
Der Bürgermeister

Krüger

Kr.Bl. Lippe 11.04.2023

Stadt Lage

152 Wahl einer Schiedsperson für das Gebiet der Stadt Lage

Die Amtszeit des amtierenden Schiedsmannes der Stadt Lage läuft Ende Juli 2023 aus.
Der Rat der Stadt Lage hat deshalb eine Neuwahl durchzuführen.

Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Schiedsamtsgesetzes NRW.

Am Schiedsamt interessierte Personen werden hiermit gebeten sich bis zum 15. Mai 2023 zu bewerben.

Die Bewerbungen sind schriftlich zu richten an:

- Stadt Lage, Fachgruppe Zentrale Dienste,
  Am Drawen Hof 1, 32791 Lage

- per Fax unter der Nr. 05232/6019100 oder

- per E-Mail an d.slotta@lage.de .

Für das Schiedsamt sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Die Schiedsperson muss nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

2. Schiedsperson kann nicht sein, wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder unter Betreuung steht.

3. Die Schiedsperson soll zwischen 25 und 75 Jahre alt sein und ihren Wohnsitz in Lage haben. Sie darf in der Verfügung über ihr Vermögen nicht beschränkt sein.

Die Amtszeit der Schiedspersonen beträgt 5 Jahre.

Bewerbungen von Einwohnern mit Migrationshintergrund sind ausdrücklich erwünscht.

Telefonische Auskünfte zum Schiedsamt erteilt die FG Zentrale Dienste unter der Tel.-Nr. 05232/601100.

Lage, den 03.04.2023

Stadt Lage
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Gez. Rayczik

Kr.Bl. Lippe 11.04.2023

Alte Hansestadt Lemgo

153 Bebauungsplan Nr. 26 01.18a „Pöstenweg / Goethestraße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

- **Erneuter Aufstellungsbeschluss**
- **Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitbeteiligung und die frühzeitige Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß 88 3 (1) und 4 (1) BauGB**

Es wird hiermit gemäß $ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z.Zt. geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht, dass der Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Alten Hansestadt Lemgo in seiner öffentlichen Sitzung am 14.03.2023 folgenden Beschluss gefasst hat:

1. „1. Der Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Alten Hansestadt Lemgo beschließt den Bebauungsplan Nr. 26 01.18a „Pöstenweg / Goethestraße“ erneut aufzustellen.
2. Der Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Alten Hansestadt Lemgo beschließt die frühzeitige Öffentlichkeits- sowie Behörden- und Trägerbeteiligung für den Bebauungsplan Nr. 26 01.18a „Pöstenweg / Goethestraße“ gemäß § 3
   Abs. 1 und 8 4 Abs. 1 BauGB.“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 26 01.18a “Pöstenweg / Goethestraße“ ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Bei dem Plangebiet handelt es sich um Gartenflächen im rückwärtigen Bereich zwischen den Häusern der Goethestraße und dem Pöstenweg im Nordosten des Stadtgebietes von Lemgo. In Teilen der Fläche, auf dem Flurstück 246 ist ein Gehölzbestand vorhanden, der forstrechtlich als Wald einzustufen ist. Dieser wird teilweise erhalten
Durch das vorliegende Bebauungsplanverfahren wird das Ziel verfolgt das bestehende Wohngebiet zu erweitern und die Nachfrage nach Wohnraum zu decken.
Die Gesamtgröße der zu überplanenden Fläche beträgt ca. 1,04 ha.
Es wird ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt, dass durch Einzel- und Doppelhäuser sowie Hausgruppen und auch Kettenhäuser bebaut werden kann. Eine Grundflächenzahl (Anteil der Fläche die überbaut werden kann) GRZ von 0,4 entsprechend dem $ 17 (1) BauNVO in Kombination mit einer
offenen sowie abweichenden Bauweise ermöglicht eine Bebauung in einer moderaten Dichte, die sich mit maximal zwei Vollgeschossen in die Umgebung integriert.
Im Plangebiet ist vorwiegend eine Flachdachbauweise festgesetzt.
Weiterhin ist eine vollflächige Dachbegrünung festgesetzt, auf der jeweils ergänzend, bei Aufrechterhaltung der Begrünung, eine einseitig schräg aufgeständerte Photovoltaikanlage zulässig ist.
Im westlichen Teilbereich ist in Bezug auf das Bestandsgebäude und die unmittelbar angrenzende Umgebung eine Satteldachbauweise festgesetzt.
Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über eine neu herzustellende Planstraße von der Straße „Hinter den Pösten“.
Nach Süden erfolgt die Herstellung eines Fuß- und Radweges.

Bekanntmachungsanordnung für den Aufstellungsbeschluss und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Wortlaut der bekanntgemachten Beschlüsse stimmt mit den Beschlüssen des Stadtentwicklungsausschusses des Rates der Alten Hansestadt Lemgo vom 14.03.2023 überein.
Es wurde nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren.
Die Beschlüsse des Stadtentwicklungsausschusses des Rates der Alten Hansestadt Lemgo vom 14.03.2023 über die erneute Aufstellung und die frühzeitige Öffentlichkeits- sowie Behörden- und Trägerbeteiligung für den Bebauungsplan Nr. 26 01.18a „Pöstenweg / Goethestraße“ gemäß § 3 Abs.1 und 8 4 Abs. 1 BauGB werden hiermit gemäß 8 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit & $ 7 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die Veröffentlichung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung — BekanntmVO) öffentlich bekannt gemacht.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 26 01.182 „Pöstenweg / Goethestraße“ inkl. Fachgutachten liegt in der Zeit Vom

19. April 2023 bis einschl. 23. Mai 2023

öffentlich zu jedermanns Einsicht im Bauamt der Stadt Lemgo, Heustr. 36 - 38, auf der Ebene 4, gegenüber Raum 413, auf dem Bildschirm montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, sowie montags bis donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr bzw. donnerstags bis 17.00 Uhr aus.

Während dieser Frist können sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen und die voraussichtlichen Auswirkungen unterrichten. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planungen.

Auf den Beteiligungsserver wird verwiesen, denn zusätzlich kann der Vorentwurf des Bebauungsplanes inkl. Fachgutachten unter
http://www.o-sp.de/lemgo/beteiligung.php im Internet eingesehen werden und dort, im Beteiligungszeitraum, direkt eine Stellungnahme zur Planung hinterlassen werden. Die Stellungnahmen fließen direkt in die Abwägungsunterlagen ein.

Stellungnahmen zu dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 26 01.18a „Pöstenweg / Goethestraße“ können auch schriftlich an die Alte Hansestadt Lemgo, Der Bürgermeister, Abteilung Stadtplanung, Heustr. 36 - 38, 32657 Lemgo, oder per E-Mail an (z.perlov@lemgo.de) gerichtet werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Lemgo, den 28.03.2023

ALTE HANSESTADT LEMGO

Der Bürgermeister
Markus Baier

Kr.Bl. Lippe 11.04.2023

154 Anordnung der Bekanntmachung

Nach § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1999 (GV NRW 1999, S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV.NRW. S.741) wird hiermit die Bekanntmachung des Beschlusses des Stadtentwicklungsausschusses des Rates der Alten Hansestadt Lemgo vom 14.03.2023 in folgender Beschlussfassung angeordnet:

1. **„1. Der Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Alten Hansestadt Lemgo beschließt den Bebauungsplan Nr. 26 01.18a „Pöstenweg / Goethestraße“ erneut aufzustellen.**
2. **Der Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Alten Hansestadt Lemgo beschließt die frühzeitige Öffentlichkeits- sowie Behörden- und Trägerbeteiligung für den Bebauungsplan Nr. 26 01.18a „Pöstenweg / Goethestraße“ gemäß 8 3 Abs. 1 und 8 4 Abs. 1 BauGB.“**

Der Wortlaut der Bekanntmachung stimmt mit dem Beschluss des
Stadtentwicklungsausschusses des Rates der Alten Hansestadt Lemgo vom 14.03.2023
überein. Es wurde nach $ 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren.
Lemgo, 27.03.2023

|
(M. Baier)
Bürgermeister

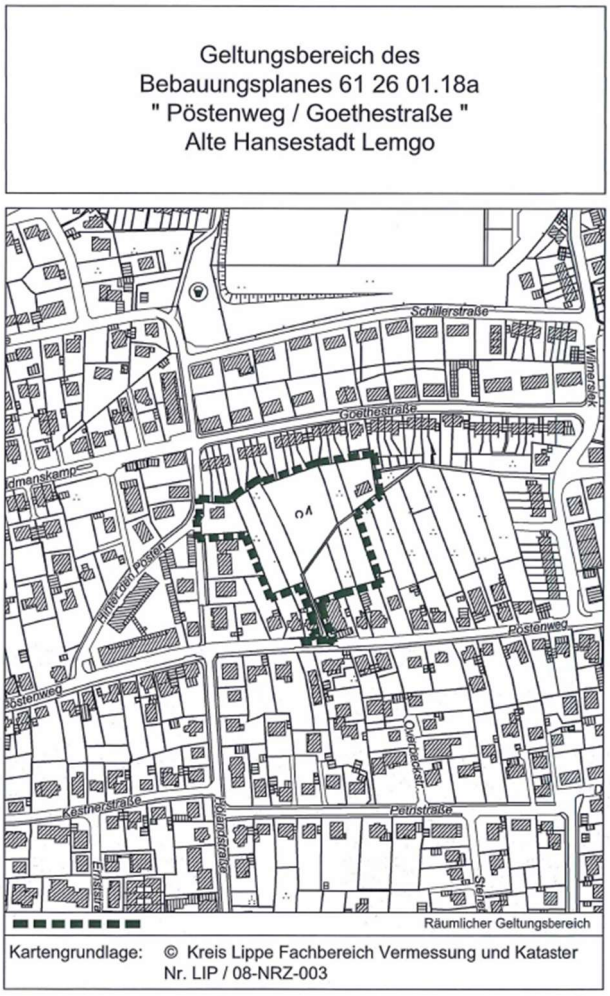

Kr.Bl. Lippe 11.04.2023

Stadt Lügde

155 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung vom 30.03.2023

1. Haushaltssatzung der Stadt Lügde für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. 2022, S. 412), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Lügde mit Beschluss vom 13.03.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraus sichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungs-ermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan mit**
dem Gesamtbetrag der Erträge auf
27.738.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf
29.546.000 EUR

im **Finanzplan** mit
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf
23.492.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf
25.090.000 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf
5.342.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf
7.531.000 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf
3.016.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf
1.877.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

2.189.000 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionszahlungen in zukünftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

8.160.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** auf Grund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

1.808.000 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen wer-den dürfen, wird auf

3.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** sind mit **Hebesatzsatzung** vom 23.11.2015 durch den Rat der Stadt Lügde wie folgt festgesetzt worden:

1.	**Grundsteuer**	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	**250** v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	**485** v.H.
2.	Gewerbesteuer auf	**428** v.H.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen genehmigt der Stadtkämmerer. Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen nach § 83 GO NRW der vorherigen Zustimmung des Rates.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind erheblich im Sinne des § 83 GO NRW, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 v. H. des Ansatzes und mindestens **25.000 EUR** ausmachen.

Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von **15.000 EUR** übersteigen. Ausgenommen davon sind Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen, kalkulatorische Kosten und Jahresabschlussbuchungen.

§ 8

Zur Vereinfachung und Flexibilisierung der Haushaltswirtschaft werden Bewirtschaftungsregeln durch Haushaltsvermerke festgelegt. Diese Haushaltsvermerke sind in einer Anlage zur Haushaltssatzung aufgeführt. Sie ist Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Lippe als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Detmold mit Schreiben vom 16.03.2023 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2023 gem. § 96 Abs. 2 der GO NRW im Rathaus der Stadt Lügde, Am Markt 1, Zimmer 110, 32676 Lügde öffentlich aus und ist unter der Adresse www.luegde.de im Internet verfügbar.

Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lügde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lügde, den 30.03.2023

Blome
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 11.04.2023

156 Anlage zu § 8 der Haushaltssatzung: Bildung von Budgets innerhalb der Stadt Lügde

Gem. § 21 der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein Westfalen – KomHVO NRW) können zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen zu Budgets verbunden werden. In den Budgets sind die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Dies gilt entsprechend auch für Einzahlungen und Auszahlungen.

Darüber hinaus kann bestimmt werden, dass Mehrerträge/Mehreinzahlungen entsprechende Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen innerhalb eines Budgets ermöglichen.

Im Rahmen der Budgetbewirtschaftung entstehen überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen somit erst dann, wenn die Summe der Aufwendungen bzw. Auszahlungen innerhalb des Budgets insgesamt überschritten wird, bzw. die Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen nicht durch Mehrerträge/Mehreinzahlungen gedeckt werden können. Anders ausgedrückt, Überschreitungen einzelner Aufwands- bzw. Auszahlungspositionen führen dann nicht zu überplanmäßigen Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen, wenn diese durch Minderaufwendungen bzw. Minderauszahlungen anderer Aufwandspositionen bzw. Auszahlungspositionen oder durch Mehrerträge/Mehreinzahlungen innerhalb des Budgets gedeckt sind.

Die mit der Veranschlagung von Deckungsvermerken bezweckte dezentrale Ressourcenverantwortung hat sich in den vergangenen Jahrzehnten innerhalb der Stadt Lügde bewährt. Mit dem ersten NKF-Haushalt 2008 wurde die Übereinstimmung von Finanzkompetenz und Fachkompetenz der bewirtschaftenden Stellen nahezu flächendeckend umgesetzt. Seit diesem Zeitpunkt werden alle Aufwendungen und alle Auszahlungen innerhalb eines Produktes in der Regel für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Darüber hinaus hat sich eine produktübergreifende Bildung von Budgets in den nachfolgend beschriebenen Segmenten ebenfalls seit Jahren bewährt.

Gegenseitige Deckungsfähigkeit nach § 21 Abs. 1 KomHVO NRW:

Budgetregel:

- Alle Aufwendungen bzw. Auszahlungen innerhalb eines Produktes werden zu einem Budget zusammengefasst und für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Ausnahmen / Sonderregelungen im Sinne von § 78 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW:

Davon ausgenommen sind Aufwands- und Auszahlungskonten, die als begünstigtes Konto zu einem zweckgebunden Ertrag oder einer zweckgebundenen Einzahlung gehören.

Gemäß § 14 KomHVO NRW die Verfügungsmittel des Bürgermeisters.

Ausgenommen sind ebenfalls die in Sonderbudgets produktübergreifend zusammengefassten Konten. Hier gilt eine produktübergreifende gegenseitige Deckungsfähigkeit:

- Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie die Personal- und Versorgungsauszahlungen
- Aufwendungen und Auszahlungen für die bauliche und sonstige Unterhaltung der Gebäude und Einrichtungen einschließlich der Freibäder / Umkleidegebäude der Sportplätze und Turnhallen außerhalb des Schulsports.
- Aufwendungen und Auszahlungen rund um das Thema Klimaschutz wurden zunächst zentral unter dem Produkt „01 01 05 Zentrales Gebäude- und Grundstücksmanagement“ veranschlagt. Die Mittel, je nach Verwendung, produktübergreifend zweckgebunden.
- Aufwendungen und Auszahlungen der Bewirtschaftungskosten. Um den durch die Ukraine-Krise steigenden Spritpreisen begegnen zu können, werden die Aufwendungen und Auszahlungen der Fahrzeugunterhaltung mit in dieses Budget aufgenommen.

  Zusätzlich werden in 2023 100.000 € an Aufwendungen und Auszahlungen unter dem Produkt „01 01 05 Zentrales Gebäude- und Grundstücksmanagement / Sachkonto 52410050“ als Aufstockungsbetrag zur Bewältigung der Auswirkungen des Ukraine Krieges bereitgestellt. Die Mittel sind in dem Kontext der Auswirkungen des Ukraine Krieges produktübergreifend zweckgebunden.
- Aufwendungen für die bilanziellen Abschreibungen.

Bei der Betrachtung der Verwendung von Minderauszahlungen für Mehrauszahlungen ist im investiven Sektor darüber hinaus eine zusätzliche Einschränkung zu beachten. In der Regel ist hier eine Einzelfallentscheidung erforderlich, die der Genehmigung des Stadtkämmerers bzw. der politischen Gremien bedarf.

Innerhalb der Wertgrenzen des § 7 der Haushaltssatzung liegt das Entscheidungsrecht im Einzelfall weiterhin in den Händen des Stadtkämmerers.

Darüber hinaus kann der Rat der Stadt Lügde, der Haupt- und Finanzausschuss sowie der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen die Anwendung der Budgetregeln im investiven Sektor im Einzelfall projektbezogen innerhalb eines Produktes/Budgets freigeben. Mit der Folge, dass auch sie gegenseitig deckungsfähig sind.

Für die Auszahlungen von beweglichen Anlagegütern der Sachkonten 78310001 bis 78320001 sowie des Sachkontos 78530001 gelten die produktbezogenen Budgetregeln automatisch. Eine Einzelfallentscheidung ist hier nicht erforderlich. Hier gilt automatisch die gegenseitige Deckungsfähigkeit.

Im Übrigen sind die Regeln des neuen § 21 Abs. 3 KomHVO NRW Beachtung zu schenken.

Unechte Deckungsfähigkeit nach § 21 Abs. 2 KomHVO NRW:

Unechte Deckungsfähigkeit mit Zweckbindung:

Zweckgebundene Mehrerträge / Mehreinzahlungen können für entsprechende zweckgebundene Mehr-aufwendungen / Mehrauszahlungen verwendet werden. Dies gilt auch für Ein- und Auszahlungen für Investitionen. Die Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen.

Unechte Deckungsfähigkeit ohne Zweckbindung:

Innerhalb der Wertgrenzen des § 7 der Haushaltssatzung können Mehrerträge / Mehreinzahlungen für entsprechende Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen nach Genehmigung durch den Kämmerer verwendet werden. Die Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen.

Im Übrigen sind die Regeln des neuen § 21 Abs. 3 KomHVO NRW Beachtung zu schenken.

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen können mit Genehmigung des Stadtkämmerers gemäß § 12 Abs. 2 KomHVO NRW auch für andere Investitionsmaßnahmen in Anspruch genommen werden. Der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen darf nicht über-schritten werden.

Kr.Bl. Lippe 11.04.2023

Gemeinde Schlangen

157 Hinweis

gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Schlangen vom 19. November 2020 in der Fassung der 1. Änderung vom 17.02.2022 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 2 BekanntmVO NRW

Die Gemeinde Schlangen hat die am 30.03.2023 vom Rat beschlossene Richtlinie zur Förderung von „Stecker-Solar-Geräte“ der Gemeinde Schlangen am 03.04.2023 auf der Internetseite der Gemeinde Schlangen unter www.gemeinde-schlangen.de – öffentliche Bekanntmachungen – bekanntgemacht.

Kr.Bl. Lippe 11.04.2023

158 15. Änderung Bebauungsplan Nr. S 12

Gebiet zwischen Heidweg, Weststraße, Lindenstraße und Schützenstraße – im Ortsteil Schlangen der Gemeinde Schlangen

hier: Unwirksamkeit

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat in der Normenkontrolle mit Aktenzeichen 2 D 157/21.NE mit Urteil vom 02.03.2023 die 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. S 12 - Gebiet zwischen Heidweg, Weststraße, Lindenstraße und Schützenstraße - für unwirksam erklärt.
Die 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. S 12 hatte für seinen Geltungsbereich die seit dem 10.05.2005 rechtskräftige 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 12 - Gebiet zwischen Heidweg, Weststraße, Lindenstraße und Schützenstraße - überplant und außer Kraft gesetzt.

Durch seine Unwirksamkeit tritt rückwirkend seit dem Urteil mit Datum 02.03.2023 für den Geltungsbereich der 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. S 12 - Gebiet zwischen Heidweg, Weststraße, Lindenstraße und Schützenstraße - die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. S 12 - Gebiet zwischen Heidweg, Weststraße, Lindenstraße und Schützenstraße - wieder in Kraft. Es gelten für diesen Bereich ausschließlich die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. S 12 - Gebiet zwischen Heidweg, Weststraße, Lindenstraße und Schützenstraße -.

Der Geltungsbereich der seit dem 02.03.2023 unwirksamen 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. S 12 - Gebiet zwischen Heidweg, Weststraße, Lindenstraße und Schützenstraße -und der rechtskräftigen 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. S 12- Gebiet zwischen Heidweg, Weststraße, Lindenstraße und Schützenstraße - ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Schlangen, den 31.03.2023
Gemeinde Schlangen

Der Bürgermeister
Marcus Püster

Übersichtsplan der 15. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 12 – Gebiet zwischen Heidweg, Weststraße, Lindenstraße und Schützenstraße – im Ortsteil Schlangen der Gemeinde Schlangen

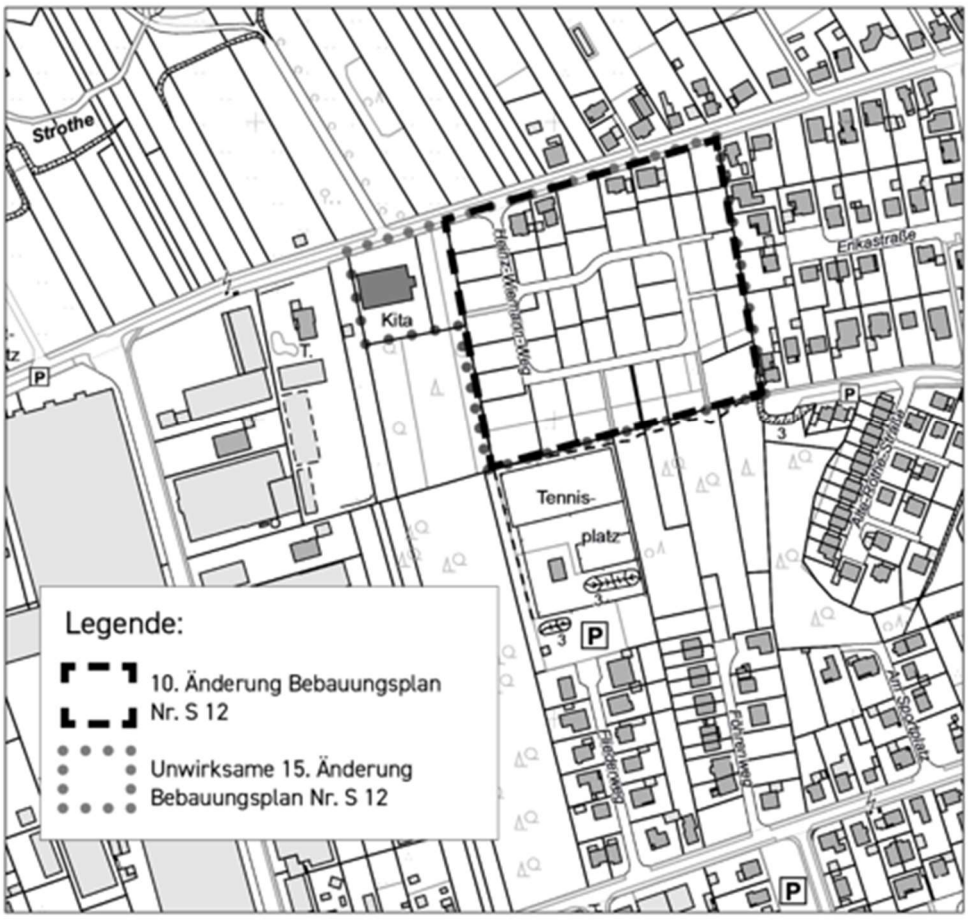

Kr.Bl. Lippe 11.04.2023

Jagdgenossenschaft Großenmarpe

159 Jagdgenossenschaft Großenmarpe

Jagdgenossenschaft Großenmarpe
Angliederungsgenossenschaft Eigenjagd Püllenberg

Auszahlung des anteiligen Jagdpachtgeldes

Am 26.04.2023 im Gasthof Marpetal.
In der Zeit von 19.00 Uhr bis 21.00 Uhr.
Zur Auszahlung gelangen die Jahre 2020, 2021 und 2022.

Die Auszahlung erfolgt gemäß Jagdkataster.
Bei Änderungen bitte eigene Katasterauszüge mitbringen.

_____
Matthias Wesemann Vorsitzender

Kr.Bl. Lippe 11.04.2023

Sparkasse Lemgo

160 6. Sitzung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Lippe und der Städte Bad Salzuflen und Lemgo am Freitag, 21. April 2023, 15.00 Uhr

Die 6. Sitzung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Lippe und der Städte Bad Salzuflen und Lemgo findet am

Freitag, 21. April 2023, 15.00 Uhr,
im Sitzungsraum 406-409 der Sparkasse Lemgo,
Mittelstraße 73-79, 32657 Lemgo,

statt.

TOP 1: Bericht des Vorstandes zur Geschäftslage

TOP 2: Bericht über die Sitzung des Verwaltungsrates zur Schlussbesprechung und Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses 2022

TOP 3: Bericht des Vorstandes und Verwaltungsrates über die Einhaltung der Empfehlungen des „Corporate Governance Kodex für Sparkassen in Nordrhein-Westfalen“

TOP 4: Beschluss über die Entlastung der Organe der Sparkasse Lemgo für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022
a) Entlastung des Verwaltungsrates
b) Entlastung des Vorstandes

TOP 5: Informationen zur überörtlichen Prüfung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Lippe und der Städte Bad Salzuflen und Lemgo durch die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

TOP 6: Aktuelles aus der Sparkasse Lemgo und der Organisation

TOP 7: Verschiedenes

Lemgo, 24. März 2023

Detlef Stuke
Vorsitzender der Zweckverbandsversammlung

Kr.Bl. Lippe 11.04.2023

Sparkasse Paderborn-Detmold

161 Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Da die Sparurkunde **Nr. 3740100593** ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Detmold, aufgrund unseres Aufgebots vom 11.11.2022 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, den 28. März 2023

Sparkasse Paderborn-Detmold
Der Vorstand

Kr.Bl. Lippe 11.04.2023

162 Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Da die Sparurkunde **Nr. 3010231656** ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold aufgrund unseres Aufgebots vom 22.11.2022 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, 28. März 2023

Sparkasse Paderborn-Detmold
Der Vorstand

Kr.Bl. Lippe 11.04.2023

Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.
Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).
Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.
Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.